

Kleine Anfrage

des Abg. Anton Baron AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Messerverbotszone Mannheim

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Verstöße gegen das Waffen- und Messerverbot in der Mannheimer Innenstadt wurden zwischen Dezember 2023 und Dezember 2024 (bzw. im ersten Jahr der Gültigkeit) registriert, mit der Bitte um Angabe, wie viele Waffen welcher Art in diesem Zuge beschlagnahmt wurden?
2. Galt bzw. gilt weiterhin, dass anlasslose Kontrollen auf Grundlage der städtischen Waffenverbotsverordnung nicht möglich sind, die festgestellten Verstöße also Zufallstreffer nach anlassbedingten Kontrollen waren bzw. sind?
3. Wie gestaltet sich der Ablauf dieser Kontrollen (mit der Bitte um Angabe zu Durchsuchungen, Feststellung der Personalien, Beschlagnahmung von Waffen und der Einbeziehung des Mannheimer Ordnungsamts)?
4. Welche persönlichen Daten nimmt die Polizei bei der Personalienfeststellung auf, ist darunter auch die Staatsangehörigkeit (nachdem auch Ordnungswidrigkeiten ausländerrechtliche Konsequenzen haben können), und wenn nicht, warum nicht?
5. Welche Staatsangehörigkeiten besaßen jeweils die von der Polizei aufgegriffenen und an die Stadtverwaltung übermittelten Tatverdächtigen im o. g. Zeitraum?
6. Wie stellt die Polizei die Personalien fest, wenn die festgehaltenen Personen, die Waffen bei sich tragen, die Aussagen zu ihren Personalien verweigern und/oder keine Ausweispapiere dabeihaben?
7. Bei wie vielen der im o. g. Zeitraum aufgegriffenen Personen, die Waffen bei sich trugen, konnten die Personalien nicht festgestellt werden oder stellten sich als falsch heraus?

8. Wurden bei den Kontrollen auch – und ggf. welche und wie viele – Verstöße gegen das Waffengesetz (WaffG) festgestellt, die nach den Strafvorschriften des WaffG angezeigt und verfolgt und damit kein Fall für die Stadtverwaltung wurden?
9. Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren hat die Stadt Mannheim nach ihrer Verordnung eingeleitet und mit Erfolg (in dem Sinne, dass eine Geldbuße gezahlt wurde) beendet?

12.3.2025

Baron AfD

Begründung

Einzelheiten zur ersten Evaluation der Mannheimer Waffen- und Messerverbotzone nach einem Jahr (ca. Dezember 2023 bis Dezember 2024) sind klärungsbedürftig.

Antwort

Mit Schreiben vom 4. April 2025 Nr. IM3-0141.5-583/9 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Verstöße gegen das Waffen- und Messerverbot in der Mannheimer Innenstadt wurden zwischen Dezember 2023 und Dezember 2024 (bzw. im ersten Jahr der Gültigkeit) registriert, mit der Bitte um Angabe, wie viele Waffen welcher Art in diesem Zuge beschlagnahmt wurden?*
9. *Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren hat die Stadt Mannheim nach ihrer Verordnung eingeleitet und mit Erfolg (in dem Sinne, dass eine Geldbuße gezahlt wurde) beendet?*

Zu 1. und 9.:

Die Fragen 1 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Mannheim wurden im Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis 1. Dezember 2024 insgesamt 48 Verstöße gegen die Waffen- und Messerverbotzone der Stadt Mannheim festgestellt. Davon waren acht Ordnungswidrigkeiten gemäß der Waffen- und Messerverbotzonenverordnung der Stadt Mannheim und 40 Straftaten. Zu den Straftaten zählen solche, die mittels eines Messers oder einer Waffe begangen wurden, wie beispielsweise Raub, Bedrohung, Körperverletzung, tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und Totschlag.

Im Zuge dessen wurden nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Mannheim 16 Schreckschusswaffen, eine Softairwaffe, drei Teleskopschlagstöcke, ein Schlagring, zehn Pfeffersprays, zehn Messer mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter (davon vier Einhandmesser) und ein Multifunktionsmesser sichergestellt.

Da einige der Tatverdächtigen flüchtig beziehungsweise noch unbekannt sind, konnten in diesen Fällen keine Tatmittel sichergestellt werden. Der Umstand, dass die Täter zum Teil unbekannt sind, basiert u. a. darauf, dass die Schilderung des zugrundeliegenden strafrechtlichen Sachverhalts in diesen Fällen auf den Aussagen des Opfers oder unbeteiligter Augenzeugen beruhen. Im Weiteren gab es Vorfälle,

bei denen der Täter zunächst flüchtete und erst im Rahmen von Fahndungsmaßnahmen festgenommen werden konnte. Das Tatmittel wurde in diesen Fällen auf der Flucht entsorgt und konnte nicht aufgefunden werden. Daraus ergibt sich die Differenz zwischen den festgestellten 48 Verstößen und den 42 sichergestellten Waffen und Messern.

Vereinzelt wurden darüber hinaus auch Verstöße von der Bundespolizei festgestellt und durch diese Waffen und Messer sichergestellt.

Nach Mitteilung der Stadt Mannheim sind im Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis 1. Dezember 2024 zwölf Bußgeldbescheide rechtskräftig geworden. Davon sind sechs bezahlt worden und sechs noch nicht oder nur zum Teil bezahlt. Wie dargestellt erfolgten vereinzelt auch Ordnungswidrigkeitenanzeigen durch die Bundespolizei an die Stadt Mannheim. Von diesen erhält das Polizeipräsidium Mannheim jedoch keine Kenntnis. Daraus ergibt sich die Differenz zwischen der seitens des Polizeipräsidiums Mannheim mitgeteilten Anzahl an Ordnungswidrigkeiten und der seitens der Stadt Mannheim mitgeteilten Anzahl an abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitenverfahren.

2. Galt bzw. gilt weiterhin, dass anlasslose Kontrollen auf Grundlage der städtischen Waffenverbotsverordnung nicht möglich sind, die festgestellten Verstöße also Zufallstreffer nach anlassbedingten Kontrollen waren bzw. sind?

3. Wie gestaltet sich der Ablauf dieser Kontrollen (mit der Bitte um Angabe zu Durchsuchungen, Feststellung der Personalien, Beschlagnahmung von Waffen und der Einbeziehung des Mannheimer Ordnungsamts)?

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bis zum 12. Dezember 2024 ging mit der Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotszone keine Ermächtigung für zusätzliche Kontrollbefugnisse einher. Bis zum 12. Dezember 2024 erfolgten Personenkontrollen und polizeiliche Maßnahmen in eingerichteten Waffen- und Messerverbotszonen auf Grundlage des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) oder der Strafprozessordnung (StPO). Kontrollmaßnahmen auf Grundlage des PolG kamen u. a. in Betracht bei räumlicher und zeitlicher Deckungsgleichheit eingerichteter Waffen- und Messerverbotszonen beispielsweise mit einem sogenannten „gefährlichen Ort“ oder einem anderen Fall des § 27 Absatz 1 Nr. 2 bis 7 PolG.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems am 31. Oktober 2024 sind auch umfangreiche Änderungen des Waffengesetzes einhergegangen. Gemäß dem neu eingefügten § 42c des Waffengesetzes (WaffG) kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung gesetzlicher Waffen- und Messerverbote sowie von Waffen- und Messerverbotszonen im räumlichen Geltungsbereich dieser gesetzlichen Waffen- und Messerverbote sowie im räumlichen Geltungsbereich der Waffen- und Messerverbotszonen Personen kurzzeitig anhalten, befragen, mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen sowie die Person durchsuchen. Durch die Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz (DVOWaffG) wurde diese neue Ermächtigung zur Durchführung strichprobenartiger und verdachtsunabhängiger Kontrollen in Baden-Württemberg auf den Polizeivollzugsdienst übertragen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind. Die Änderung trat am 12. Dezember 2024 in Kraft.

Ob und welche dieser Maßnahmen, in welcher Ausprägung und auch in welcher Reihenfolge der Polizeivollzugsdienst auf Grundlage des § 42c WaffG i. V. m. § 1 Absatz 1b DVOWaffG durchführt, bestimmt sich nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Ebendies gilt auch für etwaige weitere Maßnahmen aufgrund der im konkreten Einzelfall gewonnenen Erkenntnisse.

4. *Welche persönlichen Daten nimmt die Polizei bei der Personalfeststellung auf, ist darunter auch die Staatsangehörigkeit (nachdem auch Ordnungswidrigkeiten ausländerrechtliche Konsequenzen haben können), und wenn nicht, warum nicht?*

Zu 4.:

Die Polizei erhebt die für die Feststellung der Identität sowie zur Durchführung von Straf- oder Bußgeldverfahren erforderlichen personenbezogenen Daten. Hierfür können insbesondere Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, Datum und Ort der Geburt, Familienstand, Beruf, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit in Betracht kommen. Dabei bemisst sich der Umfang der zu erhebenden personenbezogenen Daten an den Umständen des konkreten Einzelfalls.

5. *Welche Staatsangehörigkeiten besaßen jeweils die von der Polizei aufgegriffenen und an die Stadtverwaltung übermittelten Tatverdächtigen im o. g. Zeitraum?*

Zu 5.:

Angaben zur Nationalität der Betroffenen werden nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Mannheim in diesem Zusammenhang nicht gesondert ausgewertet.

6. *Wie stellt die Polizei die Personalien fest, wenn die festgehaltenen Personen, die Waffen bei sich tragen, die Aussagen zu ihren Personalien verweigern und/oder keine Ausweispapiere dabei haben?*

Zu 6.:

Zur zweifelsfreien Feststellung der Identität trifft die Polizei unter den Voraussetzungen des § 163b StPO (gegebenenfalls in Verbindung mit § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) oder des § 27 PolG die dort genannten, im konkreten Einzelfall erforderlichen sowie verhältnismäßigen Maßnahmen. Dabei können auch weitere Maßnahmen wie beispielsweise eine erkennungsdienstliche Behandlung in Betracht kommen.

7. *Bei wie vielen der im o. g. Zeitraum aufgegriffenen Personen, die Waffen bei sich trugen, konnten die Personalien nicht festgestellt werden oder stellten sich als falsch heraus?*

Zu 7.:

Bei 13 wegen einer Straftat verdächtigen Personen konnten die Personalien nicht festgestellt werden. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 und 9 verwiesen.

8. *Wurden bei den Kontrollen auch – und ggf. welche und wie viele – Verstöße gegen das Waffengesetz (WaffG) festgestellt, die nach den Strafvorschriften des WaffG angezeigt und verfolgt und damit kein Fall für die Stadtverwaltung wurden?*

Zu 8.:

Es wurden vier Verstöße gegen das WaffG festgestellt, welche der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt wurden. Dabei handelt es sich um zwei Fälle des Mitführens von verbotenen Waffen nach dem WaffG und um zwei Fälle des verbotenen Führens von Schreckschusswaffe ohne Kleinen Waffenschein.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen